

STADT WEINSBERG

LANDKREIS HEILBRONN

### **Benutzungsordnung für die Weibertreuhalle in Weinsberg**

Die Großraumsporthalle in Weinsberg (Weibertreuhalle) dient als öffentliche Einrichtung der Stadt Weinsberg, dem kulturellen, gesellschaftlichen, sportlichen und politischen Leben der Stadt.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 14.10.1975 folgende Benutzungsordnung für die Weibertreuhalle erlassen:

#### **§ 1 Überlassungszweck**

- (1) Die Großraumsporthalle kann in drei voneinander getrennte Übungsräume (Normalsporthallen) durch Falttrennwände abgeteilt werden. Die einzelnen Übungsräume werden als Halle 1, 2 und 3 bezeichnet.
- (2) Die Weibertreuhalle wird bevorzugt den hiesigen Schulen und örtlichen Vereinen zur Ausübung des Sports überlassen.
- (3) In begründeten Ausnahmefällen kann die Halle auch zu nichtsportlichen Veranstaltungen überlassen werden.

#### **§ 2 Zulassung von Veranstaltungen**

- (1) Die Stadt Weinsberg erteilt die Erlaubnis zur Benutzung der Halle. Gesuche um die Erlaubnis sind rechtzeitig vor der Veranstaltung bei der Stadtverwaltung einzureichen.
- (2) Die Benutzungserlaubnis wird nur in stets widerruflicher Weise gegeben. Festgelegte Übungszeiten dürfen ohne besondere Erlaubnis der Stadt nicht überschritten oder geändert werden.
- (3) Insbesondere behält sich die Stadt vor, den einzelnen Vereinen und Übungsgruppen die entsprechenden Übungsräume und die Übungszeiten zuzuweisen.
- (4) Bei Eigenbedarf durch die Stadt können Übungsstunden ersatzlos gestrichen werden.
- (5) Während der Schulferien bleibt die Halle geschlossen. Ausnahmen können von der Stadt genehmigt werden.
- (6) Eine Terminvormerkung ist für die Stadt unverbindlich.

**§ 3****Begründung des Vertragsverhältnisses**

- (1) Die mietweise Überlassung der Räume und Einrichtungen der Halle bedarf eines schriftlichen Vertrages, dessen Bestandteil diese Benutzungsordnung mit ihren Anlagen ist.
- (2) Der Benutzungsvertrag kommt nach Absendung der Bestätigung der beantragten Überlassung der Mietsache auch dann zustande, wenn der Veranstalter oder Antragsteller die ihm mitgeteilten Mietbedingungen bis Beginn der Veranstaltung nicht ausdrücklich anerkannt hat.
- (3) Die von der Stadtverwaltung für bestimmte Zeiträume aufgestellten und bekannt gemachten Benutzungspläne gelten gleichzeitig als Benutzungserlaubnis.

**§ 4****Benutzungsentgelt**

- (1) Der Veranstalter hat für die Überlassung und die Benutzung der Halle ein Benutzungsentgelt zu entrichten. Die Höhe der Gebühren wird durch eine Gebührenordnung festgelegt.
- (2) Mehrere Veranstalter haften als Gesamtschuldner.

**§ 5****Benutzung des Vertragsgegenstandes****Übungsstunden der Vereine und Schulen**

- (1) Das Betreten der Halle zum festgelegten Termin ist nur in Anwesenheit eines Übungsleiters oder einer anderen verantwortlichen Aufsichtsperson gestattet. Übungen und Veranstaltungen müssen unter unmittelbarer Aufsicht eines Leiters stattfinden.
- (2) Die Halle wird vom Hausmeister geöffnet, wenn eine ausreichende Anzahl von Teilnehmern den Übungsabend besuchen. (Normale Sporthalle mindestens 10 Teilnehmer, Großsporthalle mindestens 20 Teilnehmer). Abweichungen davon sind nur mit Genehmigung der Stadtverwaltung möglich.
- (3) Die Übungszeit endet um 22.00 Uhr. Die Halle ist bis spätestens 22.15 Uhr zu verlassen.
- (4) Die Übungsleiter haben vor Beginn der Übungsstunden die Bespielbarkeit der Halle und vor jeder Übung die Sportgeräte auf ihre Brauchbarkeit zu überprüfen. Etwaige Mängel sind unverzüglich dem Hausmeister zu melden.
- (5) Die Ausgabe und die Aufbewahrung der Kleingeräte erfolgt durch den Übungsleiter. Für Ruhe und Ordnung in der Halle und in den Nebenräumen sorgt der Übungsleiter bzw. die Aufsichtsperson. Den Anordnungen des Hausmeisters ist Folge zu leisten.

- (6) Nach Beendigung der Übungsstunden hat sich der Übungsleiter bzw. die Aufsichtsperson davon zu überzeugen, dass Halle, Geräteräume, Duschen und Umkleieräume sich in ordnungsgemäßem Zustand befinden. Werden größere Verschmutzungen festgestellt, so hat diese der verursachende Benutzer sofort auf eigene Kosten zu beseitigen.
- (7) Zur Reinhaltung der Halle, Schonung der Sportgeräte und des Fußbodens sowie zur Verhütung von Unfällen, sind von den Übenden Turnschuhe mit heller Sohle zu tragen. Das Betreten der Halle mit Stollen, Spikes oder Straßenschuhen ist nicht gestattet.
- (8) Die Reinigung der Halle erfolgt durch die Stadt. Während der Hauptreinigung und bei größeren Instandsetzungsarbeiten kann die Halle nicht benützt werden. Dies wird den Benutzern rechtzeitig mitgeteilt.
- (9) Für den Transport der Turnmatten sind die vorhandenen Mattenwagen zu benutzen, um Beschädigungen zu vermeiden. Turnmatten dürfen nur innerhalb der Halle ausgelegt werden.
- (10) In der Halle dürfen nur solche Ballspiele ausgeführt werden, bei denen Hallenwände, Decke und Fenster nicht beschädigt oder verunreinigt werden.
- (11) Fußballspiele sind in der Halle nicht gestattet. Ausnahmegenehmigungen erteilt die Stadt im Einzelfall auf Antrag des Veranstalters.
- (12) Hantelübungen sind nur im dafür vorgesehenen Raum oder auf besonderem Bodenschutz erlaubt. Kugel- und Steinstoßen darf in der Halle nicht durchgeführt werden.
- (13) Die städtischen Turn- und Sportgeräte sind schonend zu behandeln. Außerhalb der Halle ist die Benutzung städtischer Turn- und Sportgeräte nur mit Genehmigung der Stadt zulässig.  
  
Vereinseigene Turn- und Sportgeräte dürfen nur in stets widerruflicher Weise mit Genehmigung der Stadt in der Halle untergebracht werden.
- (14) Das Rauchen in der Halle und in den Nebenräumen während der Übungsstunden, das Unterstellen von Fahrrädern in der Halle und das Mitbringen von Tieren ist nicht gestattet.

### **Sonstige Veranstaltungen**

- (1) Der Vertragsgegenstand wird in dem bestehenden, dem Veranstalter bekannten Zustand überlassen. Es gilt als ordnungsmäßig übergeben, wenn der Veranstalter Mängel nicht unverzüglich bei den Hausmeistern rügt.
- (2) Der Vertragsgegenstand darf vom Veranstalter nur zu der im Überlassungsantrag genannten Veranstaltung benützt werden. Die Überlassung an Dritte ist nicht zulässig.
- (3) Während der Veranstaltung eingetretene Beschädigungen in oder an dem Vertragsgegenstand sind dem Hausmeister und der Stadt unverzüglich anzuzeigen.
- (4) Der Veranstalter ist verpflichtet, eingebrachte Vertragsgegenstände nach der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen. Die Benutzung der Halle durch Schulen oder Vereine darf nicht beeinträchtigt werden.
- (5) Der Veranstalter ist verpflichtet, soweit erforderlich, seine Veranstaltung steuerlich anzumelden, sich die etwa notwendigen behördlichen Genehmigungen, wie Tanzerlaubnis, Verlängerung der Gaststättensperrstunde und Schankerlaubnis, rechtzeitig zu beschaffen sowie die anlässlich der Veranstaltung anfallenden örtlichen Abgaben pünktlich zu entrichten und für ausreichenden Versicherungsschutz zu sorgen.
- (6) Es besteht die Möglichkeit der Bewirtschaftung bei Veranstaltungen durch Ausgabe von kalten und warmen Speisen sowie Getränken aller Art. Die Zubereitung der Speisen darf nur in der dafür vorgesehenen Küche erfolgen. Der Veranstalter kann, nach vorheriger Genehmigung durch die Stadt die Bewirtschaftung selbst durchführen oder einen Wirt damit beauftragen. Getränkelieferungsverträge sind einzuhalten. Die benutzten Wirtschaftsräume sind vom Veranstalter zu reinigen.
- (7) Die vorhandenen Einrichtungsgegenstände werden dem Veranstalter leihweise überlassen.

Für evtl. erforderliche Dekoration der Halle hat der Veranstalter selbst zu sorgen. Es dürfen keine brennbaren Dekorationen angebracht werden. Eine Beschädigung der Wände, Decken, Fenster, Böden muss vermieden werden.

- (8) Die feuerpolizeilich festgesetzte Höchstzahl von 800 Personen ist zu beachten.
- (9) Das Rauchen ist nur im Wirtschaftsteil erlaubt.

### **§ 6**

#### **Einsatz von Feuerwehr- und Sanitätsdienst**

- (1) Für den Einsatz von Polizei und Feuerwehr (Brandwache) sorgt die Stadt. Der Veranstalter hat die Kosten der Brandwache zu tragen.
- (2) Für die notwendigen Sanitätsdienste hat der Veranstalter selbst zu sorgen.

## **§ 7 Haftung**

- (1) Die Stadt haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Eine Haftung der Stadt für Kraftfahrzeuge, die auf den Parkplätzen der Halle abgestellt sind, ist ausgeschlossen.
- (2) Für vom Veranstalter eingebrachte Gegenstände übernimmt die Stadt keine Haftung. Die Lagerung erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Veranstalters in den ihm zugewiesenen Räumen.
- (3) Der Veranstalter haftet der Stadt für alle über die übliche Abnutzung hinausgehenden Beschädigungen und Verluste am Vertragsgegenstand ohne Rücksicht darauf, ob die Beschädigung durch ihn, seine Beauftragten oder durch Teilnehmer an der Veranstaltung entstanden ist.
- (4) Die vom Veranstalter am Vertragsgegenstand zu vertretenden Schäden werden von der Stadt auf Kosten des Veranstalters behoben.
- (5) Der Veranstalter hat für alle Schadensersatzansprüche einzustehen, die anlässlich einer Veranstaltung gegen ihn oder gegen die Stadt geltend gemacht werden. Wird die Stadt wegen eines Schadens unmittelbar in Anspruch genommen, so ist der Veranstalter verpflichtet, diese von dem geltend gemachten Anspruch einschließlich der entstandenen Prozess- und Nebenkosten freizustellen. Es sei denn, dass der Schaden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Stadt verursacht wurde.
- (6) Die Stadt übernimmt für Garderobe und Wertgegenstände keinerlei Haftung.

## **§ 8 Gewerbliche Tätigkeit und Werbung**

Jede Werbung und gewerbliche Tätigkeit innerhalb der Halle bedarf der Genehmigung der Stadt.

## **§ 9 Technische Einrichtungen**

Die Beleuchtung, Heizung und Lüftung der Halle richtet sich nach dem jeweiligen Bedürfnis. Der Umfang wird von der Stadt festgelegt.

## **§ 10 Rundfunk, Fernsehen**

Hörfunk- und Fernsehaufnahmen bedürfen der Erlaubnis der Stadt.

## **§ 11 Besucherhöchstzahl**

Die Besucherzahl richtet sich nach dem jeweiligen Bestuhlungsplan. Stehplätze sind nicht zulässig.

## **§ 12 Erlöschen der Erlaubnis**

- (1) Die Benutzungserlaubnis wird bei nicht ordnungsgemäßigem Übungsbetrieb oder unzureichender Belegung entzogen; im letzteren Fall nach vorheriger Mahnung.
- (2) Wird eine Veranstaltung nicht an dem festgesetzten Termin durchgeführt, so ist die Stadtverwaltung unverzüglich zu benachrichtigen.

Ein dadurch der Stadt entstandener finanzieller Verlust ist vom Veranstalter zu ersetzen.

- (3) Bei Verstoß gegen Vertragsbestimmungen kann die Stadt das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Der Veranstalter ist auf Verlangen der Stadt zur sofortigen Räumung und Herausgabe des Vertragsgegenstandes verpflichtet. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Stadt berechtigt, die Räumung und Instandsetzung auf Kosten und Gefahr des Veranstalters durchführen zu lassen.

Der Veranstalter bleibt in solchen Fällen zur Zahlung des Benutzungsentgeltes verpflichtet; er haftet auch für etwaigen Verzugsschaden. Der Veranstalter kann dagegen keine Schadensersatzansprüche geltend machen.

## **§ 13 Erfüllungsort und Gerichtsstand**

Erfüllungsort ist ausschließlich Weinsberg. Gerichtsstand ist das Amtsgericht Heilbronn.

## **§ 14 In-Kraft-Treten**

Die Benutzungsordnung tritt am 1.11.1975 in Kraft.

Weinsberg, den 14. Oktober 1975

gez.  
Klatte, Bürgermeister